

Das Bundesgericht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **179 (1900)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Nun, Schatz“, sagte der Rechtsanwalt eines Tages zu seiner Gattin, „meinst Du nicht, daß wir jetzt endlich das Ballfest, das wir unseren Freunden noch immer schuldig sind, geben könnten?“

Sie aber schüttelte abwehrend mit dem Kopf und während ein freudiger Eifer aus ihren Augen strahlte, erwiderte sie: „Ich brauche keinen Ball

und keine Gesellschaft mehr. Ich habe keine Zeit und keinen Gedanken mehr übrig für den gesellschaftlichen Firlefanz. Ich habe jetzt meinen Beruf, wie Du den Deinen.“

„So? Und der ist?“

„Der schönste Beruf, den es überhaupt geben kann, den Beruf der Mutter.“

Das Bundesgericht.

Die alte Eidgenossenschaft, welche wir am Ende des vorigen Jahrhunderts zu Grabe trugen, besaß keine centrale Gerichtsgewalt, die Justiz war Sache der Stände, Streitigkeiten unter denselben wurden durch Schiedsgerichte oder Tagatzungssprüche geschlichtet. Die Helvetik schuf dann den ersten schweizerischen obersten Gerichtshof, der aber schon 1800 wieder fiel. Ihn sollte das helvetische Tribunal ersetzen, es gelangte aber nie zu voller Organisation. Das Staatstribunal der Mediation ist nicht einmal zusammengetreten. Die Restauration griff auf das alte Schiedsverfahren zurück. Ein eigentliches, dem heutigen in der Hauptsache entsprechendes Bundesgericht bekam die Schweiz erst 1848. Es saß aber nicht ständig, sondern nur wenn die Geschäfte es erheischten. Das ständige Bundesgericht mit Sitz in Lausanne hat uns die Bundesverfassung von 1874 gebracht.

Parallel mit der fortschreitenden Rechtsvereinheitlichung hat seither auch das Bundesgericht verschiedene Änderungen und Erweiterungen in Organisation und Geschäftskreis erlebt. Wir machen bald kein Gesetz mehr, das nicht auch dem Bundesgericht neue Arbeit und Kompetenzen zubält. Seine Organisation und sein Geschäftskreis gliedern sich in eine staatsrechtliche, civilrechtliche und strafrechtliche Abtheilung. Das Gericht entscheidet über Hochverrath, Aufruhr, Vergehen gegen das Völkerrecht, über politische Vergehen, wenn Unruhen sich daran knüpfen, über Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen, staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen, über Beschwerden betr. Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, über civilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen, oder Bund resp. Kantonen und Bürgern, endlich muß es als oberste Appellationsinstanz alle Streitigkeiten über 2000 Fr. Streitwerth annehmen. Man hat ihm bekanntlich auch die letztinstanzliche Festsetzung des Rückkaufspreises der Eisenbahnen überbunden, kurz ein gewaltiges Maß der allerschwierigsten Arbeit. Die heutigen 16 Bundesrichter können in Lausanne nicht auf der Bärenhaut liegen, sie müssen ihre Besoldung, 12000 Fr., gleich der des Bundesrathes, vollauf verdienen. Und alleweil haben die Bundesrichter ihres Amtes so gewaltet, daß berechtigter Tadel nicht laut werden konnte, das schweizer. Bundesgericht genießt im Lande und darüber hinaus den Ruf eines unparteiischen, gerechten und hochtichtigen Tribunals, darauf wir stolz sein können. Der Leser kann die 16 Mannen im Bilde genießen und im Einzelnen wäre über dieselben in Kürze noch Folgendes zu vermelden:

Dr. Morel, Joseph Karl Pantraz, ist der Senior des Gerichts, von Wyl gebürtig, 1825 in St. Gallen geboren,

katholisch. Er ist in seinem Heimatkanton Großrath, Präsident des Stadtgerichts 1859—66, Präsident des Kantonsgerichts, Ständerath von 1870—75 gewesen. Das Amt eines Bundesrichters bekleidete er schon unter der frühern Ordnung, d. h. seit 1870. Dr. Morel studirte die Rechte in Tübingen, Heidelberg und Paris. Er doziert auch an der Universität Lausanne, sein Ansehen ist ein bedeutendes.

Stamm, Heimr., von Thayngen und Schaffhausen, geb. 1827, ist auch schon seit 1873 Bundesrichter. Seinem Heimatkanton diente er von 1859—69 als Staatsanwalt, als Regierungsrath bis 1873, als Ständerath von 1865—75.

Blaesi, Jos., von Nedermansdorf, Solothurn, wurde 1875 Bundesrichter. Er ist geboren 1833, Altkatholik. Nach Studien in München und Heidelberg wurde er in seinem Kanton Schulinspektor, Gerichtsschreiber, Gerichtspräsident, Obergericht, Großrath etc., auch Nationalrath von 1871 bis 1875. Im Militär hat er es zum Oberlieutenant gebracht.

Dr. Weber, Hans, von Oberflachs, Aargau, Protestant, ist in Lenzburg 1839 geboren. Er advozirte einige Jahre in Lenzburg, war Chefredaktor der „Neuen Zürcher-Ztg.“ von 1872—75, in derselben Zeit auch Nationalrath und gelangte 1875 ins Bundesgericht.

Dr. Broje, Jean, von Freiburg ist katholisch, anno 1828 geboren. Er lehrte von 1854—76 an der Rechtsschule in Freiburg, war von 1866—71 Mitglied des Großen Rathes und gelangte 1876 ins Bundesgericht.

Dr. Soldan, Charles Henri Alex., Protestant, ist 1855 in Lausanne geboren. Er arbeitete als Advokat auf dem Bureau des nachmaligen Bundesrathes Ruchonnet, war von 1881—88 Kantonsrichter, dann 3 Jahre Mitglied des Regierungsrathes, um 1891 ins Bundesgerichtspalais zu übersiedeln. Er hält Vorlesungen an der Universität Lausanne und redigirt das „Journal des Tribunaux“.

Dr. Hafner von Zürich, geb. 1838 in Schönenberg, reformirt, hat sich durch Privatstudien emporgebracht. Er war von 1866—72 Gerichtsschreiber in Pfäffikon, wurde von da ins Obergericht berufen, 1875 als Bundesgerichtsschreiber nach Lausanne und avancirte 1879 zum Bundesrichter selber.

Dr. Rott, Emil, von Erlach, St. Bern, ist 1852 in Bern geboren, Protestant. Von 1876—78 arbeitete er als Sekretär des Gemeindewesens, von 1878—80 bekleidete er eine außerordentliche Professur an der Hochschule Bern, wurde 1880 als Bundesgerichtsschreiber nach Lausanne berufen und rückte 1893 zum Bundesrichter vor. Er ist ein hochtalentirter Jurist.

Dr. Soldati von Meggion, Tessin, katholisch, wurde 1857 geboren. Er studirte in Turin Jurisprudenz, wurde

Schweizerisches Bundesgericht.



1. Dr. Emil Rott, Präsident, 2. Dr. Johs. Winkler, Vizepräsident, 3. Dr. Charles Solban, 4. Dr. Jean Broye, 5. Josef Bläsi, 6. Dr. Josef Karl Pantraz Morel, 7. Heinrich Stamm, 8. Felix Clausen, 9. Dr. Karl Uttenhofer, 10. Dr. Heinrich Hafner, 11. Dr. Agostino Soldati, 12. Dr. Hans Weber, 13. Dr. Jakob Guldreich Bachmann, 14. Dr. Hermann Dienhard, 15. Frédéric-Auguste Monnier, 16. Dr. Leo Web. v.

Gemeindepräsident in Reggio, Direktor des kant. Lyceums in Lugano, Mitglied des Großen Rathes von 1882—90, Verfassungsrath und Staatsrath von 1890—92, von 1889 bis 92 Ständerath und 1892 Bundesrichter.

Claußen, Felix, von Mühlebach, Wallis, katholisch, ist 1834 geboren. Er war Sekretär des Finanzdepartements, Amtskläger, Mitglied des Großen Rathes von 1866—91, Ständerath 1870—72 und 1878—84, Ersatzmann des Bundesgerichtes von 1871—91, von da an Bundesrichter.

Dr. Winkler, Joh., von Luzern, wurde 1845 geboren. Er ist Mikatholik und studirte in Heidelberg und Zürich die Rechte, war Mitglied des Großen Rathes von 1873—93, zuletzt Advokat. Von 1873—93 amtierte er als Suppleant beim Bundesgericht, bis er 1893 Bundesrichter wurde.

Dr. Attenhofer, Karl, von Sursee, Luzern, katholisch, geb. 1836, wurde ebenfalls bei der Erweiterung des Bundesgerichtes 1893 nach Lausanne berufen. Er hatte in München und Heidelberg studirt, dann bis 1871 advozirt, wurde 1871 ins Obergericht gezogen, dessen Präsident er von 1883—93 war.

Dr. Bachmann, Jakob Huldr., von Stettfurt, Thurgau, ist 1843 geboren, reformirt. Er studirte in Zürich, Heidelberg, Leipzig, Berlin und Paris die Rechte, war von 1872—94 Bezirksgerichtspräsident, dann Oberrichter, daneben seit 1877 Großrath, von 1881—95 Nationalrath, seit 1895 Bundesrichter.

Dr. Lienhard, Hermann, von Bözingen, Bern, geb. 1851, reformirt, ist wieder ein selbstgemachter Mann, der vom Advokaturschreiber zum Sekretär des Innern, Oberrichter, Chef der rechtlichen Abtheilung des eidgen. Versicherungsamtes, Regierungsrath 1890—95, nachdem er schon 1886 Großrath geworden und Ständerath von 1890 bis 95 gewesen, avancirte. Als Ersatzmann des Bundesgerichtes hatte er von 1893—95 fungirt, um 1895 auch Bundesrichter zu werden.

Monnier, Fr. Aug., von Dombresson und Neuenburg, ist 1847 geboren. Er hat in Neuenburg, Berlin und Paris die Rechte studirt. Dann advozirte er. Er gelangte 1889 in den Großen Rath, nachdem er schon ein Jahr vorher Stadtpräsident von Neuenburg geworden. 1893 zog man ihn in die Regierung und wählte ihn auch in den Ständerath. 1896 wurde er Nachfolger von Cornaz im Bundesgericht.

Dr. Weber, Leo, von Solothurn und Bern, geb. 1841, Mikatholik, ist endlich das jüngstgewählte Mitglied des Bundesgerichtes. Er ist einer der tüchtigsten Schweizer Juristen. Von 1867—82 advozirte er in seinem Heimatkanton, der ihn auch von 1875—82 in den Nationalrath abordnete. 1882 wurde Weber ins eidgenössische Justizdepartement gezogen als Redakteur für die eidg. Gesetzgebung, in welcher Stellung er bis 1897 verblieb. Seit März 1897 gehört er dem Bundesgericht an.

Das große Kriegsjahr 1799 in der Schweiz.

Von Heinrich Schneebeli.

„Jahrhunderte hindurch“, schreibt Professor Dr. Dechsl in seinem historischen Werke „Vor 100 Jahren“, „wurde die Schweiz als die Insel der Glückseligen beneidet. Inmitten der kriegslustigen Mächte des Erdtheils hat sie einen ununterbrochenen äußern Frieden genossen und die Neutralität zum unwandelbaren Prinzip ihres politischen Daseins erhoben. Im Jahr 1798 wurde dieser Nimbus jählings zerstört, wo das revolutionäre Frankreich mit geringem Kraftaufwand die alte Eidgenossenschaft sammt ihrer Neutralität in Trümmer schlug. Dieses Jahr lieferte den Beweis, daß unser Land ein dem Tode verfallenes Staatswesen war. In der Geschichte, wie in der Natur gilt der Satz, daß nur das Lebendige ein Anrecht auf das Dasein hat. Ein Staatswesen, das beim ersten Stoß in Staub und Moder zerfällt, hat vor dem Richterstuhl der Geschichte nur das Schicksal gefunden, das es verdient hat.“

Seit der Eroberung der Po-Ebene durch General Bonaparte war in Paris der Plan aufgetaucht, sich der Alpenveste zu bemächtigen, durch welche die kürzesten Verbindungen nach Italien gingen, von der aus Deutschland in der Flanke, Oesterreich in seinen Kernlanden bedroht werden könnte. In den ersten

Monaten des Jahres 1799 wurde der Feldzug gleichzeitig in Süddeutschland, in der Schweiz und in Italien eröffnet. Die Verbündeten ihrerseits beabsichtigten, durch die von den Franzosen gewonnenen Länder und Republiken in Frankreich einzubrechen. Der Bund des Königthums gegen die französische Republik, dem das Gold Englands zu Gebote stand, hatte einen großen Krieger, den Erzherzog Karl von Oesterreich an die Spitze seiner Heere gestellt. Der Kaiser von Rußland, ein hitziger Feind der Republiken, sandte den genialen Sonderling, den Türken- und Polenbezwinger Graf Alexs Suworoff mit 45,000 Mann nach dem nördlichen Italien. Oesterreich zog seine Hauptmacht zwischen der Donau und dem Lech zusammen. Die französische Regierung hatte nach einem riesenhaften Plan eine Operationslinie vom Rhein durch die östliche Schweiz bis Venedig gezogen.

Auch die helvetische Republik zog das Militärgewand an. Beim Einrücken der Oesterreicher in Graubünden forderte Frankreich die Stellung eines Hülfsheeres von 18,000 Mann, sowie die Auflösung der 5 Schweizerregimenter im Dienste des Königs von Sardinien. Dieses Hülfscorps sollte aus ge-